

**Beitragsordnung des
Studierendenwerks Dortmund**
in der Fassung vom 21.03.2025 gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Studierendenwerke in
Nordrhein-Westfalen (StWG)

§ 1

Beiträge, Beitragspflicht

- (1) Für die Erfüllung seiner Aufgaben erhebt das Studierendenwerk Dortmund in jedem Semester von allen Studierenden der
- Technischen Universität Dortmund,
 - Fachhochschule Dortmund,
 - Fachhochschule Südwestfalen
 - FernUniversität Hagen
 - Folkwang Hochschule, Standort Dortmund

Beiträge gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 12 Abs. 5 StWG.

- (2) Die Beitragspflicht entsteht
- mit der Einschreibung oder
 - mit der Rückmeldung oder
 - mit der Beurlaubung

der Studierenden.

Die Beitragspflicht entfällt im Falle der Beurlaubung nach Maßgabe des § 1 Abs. (3).

(3) Ausgenommen von der Beitragspflicht sind Studierende in folgenden Fällen:

(a) Studierende, soweit sie sich an externen Einrichtungen außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Studierendenwerks Dortmund auf einen Studienabschluss vorbereiten und in diesen Einrichtungen sozialbeitragspflichtig sind.

(b) Beurlaubung von Studierenden aufgrund

- eines freiwilligen Wehrdienstes
- eines Bundesfreiwilligendienstes oder
- der Durchführung eines Auslandsstudiums
- aufgrund der Pflege des Ehepartners/eingetragenen Lebenspartners oder eines Verwandten ersten Grades

(c) Beurlaubung von Studierenden aufgrund einer Erkrankung oder Schwangerschaft, soweit durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird, dass ein ordnungsgemäßes Studium für einen Zeitraum von mindestens einem Kalendermonat nicht möglich ist bzw. war.

(d) Studierende, die rückwirkend für das bereits abgelaufene Semester eingeschrieben werden.

(e) Exmatrikulation Studierender

(4) Soweit die Ausnahmetatbestände bis zum Vorlesungsbeginn der jeweiligen Hochschule im betreffenden Semester entstehen, ist der volle Beitrag durch die einziehende Hochschule für das betreffende Semester zurückzuerstatten. Im Falle der Exmatrikulation aufgrund nachgewiesenen Wechsels an eine andere Hochschule bis zum 15.04. bzw. 15.10. oder Versagung der Einschreibung vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das der Sozialbeitrag bereits geleistet wurde, ist ebenfalls der volle Beitrag zu erstatten. Soweit der Ausnahmetatbestand des § 1 Abs. (3) lit. (c.) nach Vorlesungsbeginn entsteht, kann ausnahmsweise eine zeitanteilige Rückerstattung für jeden vollen Kalendermonat der Beurlaubung vorgenommen werden. Im Übrigen ist eine zeitanteilige Erstattung des Beitrags nicht vorgesehen.

§ 2

Beitragshöhe

- (1) Das Studierendenwerk Dortmund erhebt gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 5 StWG die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Beiträge. Der Beitrag beträgt ab dem Wintersemester 2025/26 für die Studierenden der Technischen Universität Dortmund, Fachhochschule Dortmund, Fachhochschule Südwestfalen und Folkwang Hochschule, Standort Dortmund
- 97,00 Euro je Studierende/n im Semester und
 - für die Studierenden der FernUniversität Hagen
 - 16,00 Euro je Studierende/n im Semester.

§ 3

Einziehung und Erstattung der Beiträge

- (1) Der Beitrag wird jeweils fällig:
- a) mit Einschreibung,
 - b) mit der Rückmeldung oder mit der Beurlaubung.
- Bei der Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung ist die Zahlung des Beitrages nachzuweisen.
- (2) Der Beitrag wird gem. § 12 Abs. 5 StWG für das Studierendenwerk Dortmund von der jeweiligen Hochschule oder Einrichtung, an welcher der/die Studierende eingeschrieben wird bzw. ist, eingezogen.
- (3) Anträge auf Erstattung der Beiträge gem. § 1 Abs. (3) lit. (a), (b), (d) und (e) in Verbindung mit § 1 Abs. (4) sind an die Hochschule zu richten, bei der die Zahlung erfolgt ist. Über die Anträge auf Erstattung der Beiträge entscheidet die jeweilige Hochschule auf der Grundlage dieser Beitragsordnung. Die Hochschule erstattet die Beiträge.
- (4) Anträge nach § 1 Abs. (3) lit. (c), sind an das Studierendenwerk Dortmund zu richten, das über die Anträge entscheidet und die Rückerstattung vornimmt.
- (5) Der Beitrag kann mit Ausnahme der in dieser Beitragsordnung genannten Fälle nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden.

- (6) Erstattungen erfolgen gegen Vorlage entsprechender Nachweise durch die betreffende Hochschule. Im Falle des Wechsels an eine andere Hochschule erfolgt der Nachweis durch Vorlage des Zulassungsbescheides und der Immatrikulationsbescheinigung der neuen Hochschule.
- (7) Der Anspruch auf Erstattung erlischt, wenn er nicht spätestens sechs Monate nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das der Sozialbeitrag gezahlt wurde, schriftlich geltend gemacht wird.
- (8) Die Hochschulen leiten die eingezogenen Beiträge zeitnah in Form von Abschlagszahlungen an das Studierendenwerk Dortmund weiter. Bei der Bemessung der Abschlagszahlungen können die gem. § 1 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 dieser Beitragsordnung zu erwartenden Rückerstattungen angemessenen berücksichtigt werden. Die Abrechnung erfolgt spätestens bis zum Ende des jeweiligen Semesters.

§ 4

Die Beitragsordnung tritt mit Veröffentlichung auf der Webseite des Studierendenwerks Dortmund in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 09.12.2022 außer Kraft. Zur weiteren Information wird die Beitragsordnung in den entsprechenden Mitteilungsblättern der Hochschulen gem. § 1 Abs. 1 dieser Beitragsordnung veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsrats des Studierendenwerks Dortmund vom 21.03.2025.

Dortmund, 21.03.2025



Simon Waimann
Vorsitzender des Verwaltungsrats



Burkhard Schwemin
Geschäftsführer



Johannes Zedel
Geschäftsführer